

VERMUTUNGSFALL

Vermutungsfall: Jemand ist Täter oder Täterin

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation/eigene Befragung des/der Tatverdächtigen. Diese/r könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen. Verdunkelungsgefahr.
- Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung.
- **Ruhe bewahren!** Keine überstürzten Aktionen.
- Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des/der Tatverdächtigen beobachten. Datum und Uhrzeit dokumentieren. **Vermutungstagebuch!**
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- **Sich selber Hilfe holen!** Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger die Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
- Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt. Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon 0151-63404738 oder 0151-43816695). Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an diese wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.